**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 31=51 (1885)

Heft: 34

## Buchbesprechung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

biese töbtlich werben mußte. Oráa\*) protestirte gegen ben Gebrauch solcher Kugeln als bem Bölsterrecht zuwider, worauf Cabrera sich bereit erklärte, sosort der gewöhnlichen Rugeln ausschließlich sich zu bedienen, wenn ihm Oráa das zum Guß derselben nöthige Blei verabsolgen ließe. Da auf diese Forderung weiter keine Antwort ersolgte, sand die Anwendung der tödtlichen Geschosse ferner statt. Die revolutionären Blätter aber schrieen über Barbarei und Unmenschlichkeit des Feindes, der solche Waffen gebrauche."

Da nach obigen Angaben bie Anwenbung von Aupfermantelgeschoffen ganz unzweifelhaft vollterrechtswibrig ift, so sollten bie Bersuche mit solchen Geschossen in ben eibgenöfsischen Werkstätten und Schießschulen, ba zweckloß, eingestellt werben.  $\triangle$ 

Militärijdspolitische Betrachtungen und Abhands lung über die Geeresdislozirung und das Mos bilistren und Zentralistren von einem älteren österreichischen Offizier und logalen Staatss bürger. Agram, 1885. Rommissionsverlag von Leopold Hartmann's akadem. Buchhandl.

Der Titel ist etwas pompos. Die ganze Arbeit steht auf einem beschränkten bsterreichischen Standspunkt. Es ware beshalb am Blaze gewesen, schon auf bem Titelblatt nur vom oft erreichischen Woobilisiren unb Zentralisiren zu sprechen; außerhalb dieser Kreise wird biese Studie wenig nüten, trotz bes diesbezüglichen Bunsches bes Versassers am Schlusse bes Vorworts.

Die erste Abtheilung behandelt in dei Abschnitten die oros und hydrographischen Einflüsse und die organisatorischen Berhältnisse; lettere sind in einer Weise besprochen, daß der secirende Leser das Gesühl erhält, der Berfasser sei in nur geringem Conner mit demjenigen, was in den letten Jahren im Ministerium der Landesvertheidigung und im Großen Generalstade geschehen, er scheint überhaupt die Organisation nur auf dem Papier (in den Kammerdebatten und nicht in der Kaserne und im Felde) studirt zu haben.

Die zweite Abtheilung, die Mobilisirung (b. h. es ift angebeutet, mas man unter Mobilifirung versteht!), bespricht die Zeitbauer, die die verschies benen Großstaaten und nach ben verschiebenen Kriegseventualitäten und Fronten mit ober ohne Allianzen gebrauchen mögen, um an ben Gegner ju tommen. In biefem vier Seiten haltenben Ab. schnitt ist ber Berfasser jedenfalls nicht hinter bie Bebeimniffe bes bekannten "General Staf" gekom= men; geht bann bes naheren über auf bie Organis fation, Aufmariche ac, in ben ofterreichischen Felb= zügen von 1859 und 1866 und beren Gegner; jum Schluffe merben noch bie Leiftungen beim Relbzuge in Bosnien und ber Berzegowina besprochen und bie großen Fortschritte gegenüber ben fruberen Leistungen hervorgehoben. Für höhere Lehranstal. ten, wo man auf allgemeine Bilbung halt, icheint uns bas Buch brauchbar, ber Schuler er=

fahrt wie und womit Armeen bewegt werben, ohne fich in die wichtigen und muhfamen Details, bie allein einen Erfolg fichern, hineinarbeiten zu muffen.

A. R.

Napoleon als Feldherr von Graf York v. Wartens burg, Hauptmann aggreg, dem Generalstab. I. Theil. Berlin, 1885. Preis Fr.

Die vorliegende, fehr tüchtige Arbeit ist ein schönes Zeugniß für die geistige Strebsamkeit und die wissenschaftliche Objektivität bes Berfassers.

Es ist ein sehr zeitgemäßes Thema, bas ber beutsche Offizier gewählt hat, ben größten militärischen Genius bes Jahrhunberts als Strategen zu schilbern und ihn uns zugleich in seiner person- lichen geistigen Entwicklung zu zeigen.

Die großen militarischen Errungenschaften ber beutschen Armee unserer Zeiten mögen Manche versgessen lassen, daß bas Höchste und Beste, was heute militarisch erkannt und geleistet wird, auf bie Schöpfungen und Thaten Napoleons zurückzusühsen ist und baß er nach wie vor unerreichtes und vielleicht auch kunftig unerreichbares Borbilb bleibt.

Der Verfasser schilbert in diesem ersten Theil einleitungsweise die Jugend und die Anfänge Raposleons und seine Feldzüge von 1796 bis 1807 unter sehr gewandter Benutung der reichen bis dato vorhandenen Quellen, mit besonderer Berücksichtigung der eigenen Aussprüche Rapoleons, wie sie sich ers geben aus seiner Korrespondenz, aus seinen Diktaten und aus der Fülle zeitgenössischer Memoiren.

Es ist geradezu überraschend, mit welcher Gewandtheit die umfassenden Materialien benutzt sind, um in schlagender Kurze, am richtigen Ort das Zitat so zu verwenden, daß es militärisch wie psychologisch zum frappant getreuen Bild der Geistesthätigkeit Napoleons und seiner ganzen Persönlichkeit wird.

Ganz besonders fesseln die zwei Epoche machenben Feldzüge von 1796 und von 1805; da im ersteren Bonaparte zum ersten Mal als kommandirender General einer Theil=Urmee, im letzteren zum ersten Mal als Staatsoberhaupt und Chef ber gesammten französischen Streitkräfte auftritt, in beiden Kampagnen sofort das Höchste, Muster= gültigste leistend. —

Wir finden aber außer dem Hauptzweck des Buches noch andere sehr willsommene Anregungen: wie namentlich die Würdigung Jomini's, nicht blos als des besten Darstellers und wissenschaftlichen Erklärers der napoleonischen Kriege und Strategie, sondern auch praktisch wird er unter den bekannten Klassikern, die die Kriegskunst behandeln, als der sördernosse und lehrreichste mit Recht genannt, weil eben das, was an der Strategie lerndar ist, bei ihm besser und klarer als bei irgend einem Anderen gefunden wird.

Auch ber mit Unrecht halb vergeffene S. Dietrich v. Bulow finbet verbiente Berudfichtigung.

Ein noch spezieller für uns erheblicher Punkt liegt in ben Neußerungen Napoleons über bie "Lanbesbefestigung", die barin gipfeln,

<sup>\*)</sup> Oraa war bamale ber General ber Christines, welche gegen General Cabrera fochten.

bag man nie Festungen bauen folle, in welche bie | Armee hineinverlegbar und bamit eingeschloffen und verloren mare, fondern bag vielmehr Befesti= gungen nur bagu bienen follen, bem Gros ber Reldarmee die nothige Operationsfreiheit zu fichern, indem ichmachere Rrafte bann genugen, gemiffe fortifizirte Linien ober Punkte zu halten. Wir glauben zwar nicht zu irren, wenn wir annehmen, es geminne diese Unschauung entschieden die Oberhand in den maggebenden Rreifen unferer Armee. -

Go bietet biefes Wert nach ben verschiebenften Richtungen bin ebenfo viel Unregung als reiche Belehrung und bas alles in furzefter und vollendet. fter Form.

Moge bem Berfaffer vergonnt fein, une ben zweiten Theil seiner Arbeit in nicht allzu ferner Beit zu ichenten. M. Schweizer.

# Eidgenoffenschaft.

– (Reglement für den militärischen Vorunterricht III. Stufe in Burich und Umgebung.)

I. 3wed. Art. 1. Der militarifche Borunterricht III. Stufe foll bem Schweizer-Jungling, ber in ben Schulen bis gum 16. Alterejahr bie erften Grundlagen bes militarifchen Borunterrichts, bestebenb in Leibeeubungen, erhalten hat, vollftanbig auf ben eigentlichen Behrbienft, ber im 20. Alterejahr beginnt, vorbereiten. Es erftredt fic biefer Unterricht III. Stufe auf Turnubungen. Golbatenfcule I. und II. Theil, Schießen mit Armbruft und Bewehr, Gewehrkenntniß, Rattenlefen, Ausmariche verbunden mit Melbungenbungen, Berfaffungetunbe, namentlich Behrorganifation.

II. Organisation. Art. 2. Der Butritt ju bem militarifchen Borunterrichteture III. Stufe fieht allen in Burich oter Ums gebung wohnenden Schweizer-Junglingen offen, bie im Laufe bes Jahres bas 16., 17., 18. und 19. Altersjahr antreten; ferner folden Junglingen, bie ichon im wehrpflichtigen Alter fteben, aber vom Militarbienft noch 1-2 Jahre gurudgeftellt find.

Art. 3. Ale Bedingung gur Theilnahme am Unterricht wirb bie fdriftliche Ginwilligung bes Batere refp. Bormunbes und, falls ber Unmelbenbe fich in einer pratifden Lebensfiellung befindet, bie fdriftliche Ginwilligung bes Bringipals geftellt.

Art. 4. Der Unterricht ift unentgeltlich, ebenfo bie Unterrichis mittel. Fahrlaffige und absichtliche Beschädigung ber empfangenen Baffen werben burch bie Schulbigen erfest.

Art. 5. Die Theilaekmer werben in zwei Altereflaffen eingetheilt; bie beiben jungeren Jahrgange in eine erfte, bie alteren in eine zweite Rlaffe.

Art. 6. Diefe Rlaffen gliebern fich je nach ber Bahl ber Theilnehmer in einzelne Gettionen, und zwar ift ber burchichnitte liche Befland berfelben auf 30 Dann angefest.

Art. 7. Die Gintheilung ber Geftionen richtet fich vorerft nach ber Unterrichtszeit (vibe Urt. 9), fobann nach bem Bohnort ber Theilnehmer; es find gemeindemeife Settionen gu bilben.

Art. 8. Die Gintheilung fur ben Borbereitungeunterricht gefdieht jeweilen im Darg und es fchließt ber Rure mit . . . ab.

In ber 3wifdengeit werben nur ausnahmsweise noch Theilnehmer zugelaffen, infofern fie fich uber bie nothige Befähigung ausweisen tonnen.

Art 9. Die Unterrichtegeit wird mit ben Theilnehmern vereinbart; immerbin ift es erforberlich, bag fur eine biefer Unterrichtszeiten fich minbeftens 20 Dann ber gleichen Altereftufe aus bem gangen Bebiel von Burich und Umgebung anmelben, mann ber Unterricht an ben gemunichten Terminen ertheilt werben foll.

Art. 10. Gine Uniformirung finbet nicht flatt, bagegen haben bie Theilnehmer in anftanbiger Rleibung und fauberem Meugern fich jum Unterricht einzufinden.

nimmt junachft bas Romite, welches bie Durchführung besfelben

angeregt hat. Collte bie Infititution langere Beit auf bem guge ber Freiwilligfeit fortbauern, fo wird bem h. Regierungerath tes Rantone Burich bie Bahl bes leitenben Romite überlaffen.

Urt. 12. Dem Romite liegt ob :

- a) Die Refrutirung ;
- bie Organisation in Rlaffen und Geftionen;
- bie Stellung bee Inftruftionspersonals;
- d) Die Beichaffung bes Unterrichtsmaterials;
- e) bie Befchaffung ber Lotale und Schicpplage;
- f) bie Aufficht über ben Unterricht;
- g) bie Befchaffung ber nothigen Gelbmittel;
- ber Berfehr mit ben Behörben;
- bie Abgabe eines jahrlichen Berichtes an Beborben, Bereine urb Brivate, welche ber Inftitution ihre Unterftugung leiben.

Art. 13. Das Romite bezeichnet je nach ber Bahl ber Theile nehmer aus ben einzelnen Gemeinden, entweder in jeder Bemeinte ober fur mehrere gufammen, je einen Bertreter, ter tas. felbe mit Bezug auf Organisation und Abministration ber Gettionen tafelbft vertritt.

Art. 14. Das Romite forgt überbies bafur, bag in ben eine gelnen Gemeinben ober Inftruttionefreifen je ein Lotaltomite fich bilbet, welches an feinem Orte bie Oberleitung und beren Bers treter in ihren Aufgaben unterftust, namentlich foweit ties bie Ergangung bee Lehrperfonale, Die Befchaffung ber Uebungeplage und Lotale und ber Ginrichtungen jum Geratheturnen und Schießen, bie Beauffichtigung bes Unterrichts und bes Abfengen. wefens, bie Unterftugung ber Inftruftoren in Santhabung ber Disziplin und die Aufbringung eines Theils ber Belomittel bes

Art. 15. Der Bertreter ift Brafibent bes betreffenben Lotale tomites. Den Bertretern liegt im Besonberen ob:

- a) bie Entgegennahme ber Unmelbungen und ber bezügliche Rapport an bas Bentralfomite;
- b) bie Gröffnung bee Rurfes und bie Ginführung ber Inftruftoren ;
- c) bie Sorge fur Aufbewahrung nnb Inftanthaltung bes Unterrichtsmaterials, namentlich ber Armbrufte;
  - d) bie Führung ber Bewehrkontrole;
- e) bie Suhrung ber Absenzenliften und bie Ertheilung von Diepenfationen an Theilnehmer;
- f) bie Mahnungen an Theilnehmer bei 2 unenticulbigten Abfengen und bie Anzeige an ben Bater refp. Bormund bei folden und anberen Disziplinarfallen;
- g) bie Bormertung von Stunbeneinftellungen ber Inftruttoren und bie Sorge fur Aushulfe;
- h) bie Untragstellung an bas Lotaltomite betreffenb Mus. follegung von Theilnehmern;
- i) bie Berichterftattung an bas Bentraltomite beim Schluffe bes Rurfes ober je nach Umftanben auch im Laufe beefelben.

IV. Lehrplan und Inftruttion. Art. 16. Der in Art. 1 angeführte Unterrichteftoff wird in zwei Rlaffen folgenbermaßen burchgeführt :

1. Klaffe.	Turnen und Turnspiele 30 Stunden.
	Solbatenschule I, Theil 10 "
	Biele und Schiegubungen mit ber
	Armbruft 10 "
	Ausmarfche 6 "
	Landestunde 5
	Bufammen 61 Stunben.
II. Rlaffe.	Turnen 20 Stunben.
	Solbatenschule I. Theil 8 .
	Bewehrtenntnig und Schieftheorie 6
	Solvatenschule II. Theil 6
	Schiefübungen 16 "
	Ausmariche 6 "
	Berfaffungetunbe 8 "
	Bufammen 70 Stunden.

Art. 17. Die Unterrichtszeit beträgt bochftens zwei Stunden III. Leitung. Art. 11. Die Leitung bes Unterrichts ubers in ber Boche. Die Ferien fallen in ber Regel mit ben Schulferien jufammen.